

Nutzungsordnung

für das Vereinsheim
des TSV Klausdorf e.V. von 1916



§ 1 – Zweck

Das Vereinsheim des TSV Klausdorf e.V. von 1916 dient in erster Linie Nutzungen, welche dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins und seiner Abteilungen entsprechen. Das Vereinsheim wird ausschließlich für den Sportbetrieb und das Abhalten von Vorstands- und Abteilungssitzungen genutzt.

§ 2 – Ordnung und Reinhaltung

(1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind für die Sauberkeit im Vereinsheim und der angrenzenden Terrasse mitverantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsräume und Toiletten.

(2) Beim Betreten der Räume ist zu kontrollieren, ob alles in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

(3) Auf Rücksicht der Anwohner ist nach 22 Uhr insbesondere im Außenbereich für Ruhe zu sorgen. Ab 22 Uhr ist im Außenbereich das Abspielen von Musik untersagt. Die Musikk Lautstärke im Innenraum ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

(4) Gläser und Geschirr sowie die Tische und das sonstige Inventar sind nach der Benutzung zu reinigen. Die Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Tische und Stühle sind an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Die Küche ist gründlich zu reinigen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.

(5) Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist auf das Abschalten der Lichtquellen zu achten. Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen. Das Vereinsheim ist nach dem Verlassen abzuschließen.

(6) Das Rauchen und Vapen ist im gesamten Vereinsheim untersagt. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 3 - Vergabe der Räumlichkeiten

(1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach dem Windhundprinzip. Der Trainings- und Spielbetrieb hat bei der Vergabe Vorrang.

(2) Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.

(3) Für die Reservierung der Räumlichkeiten hat die Abteilungsleitung eine E-Mail an vereinsheim@tsv-klausdorf.de zu versenden. In der E-Mail sind Tag, Uhrzeit, Abteilung, Grund und ein Verantwortlicher für die geplante Nutzung anzugeben. Die

Reservierung der Räumlichkeiten soll spätestens drei Tage vor der geplanten Nutzung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.

(4) Mit der Übersendung einer Bestätigungsmail ist die Räumlichkeit reserviert. Eine Übersicht über die geplanten Nutzungen der Räumlichkeiten wird auf der Homepage veröffentlicht.

(5) Jeder Nutzer hat sich in das im Eingangsbereich ausliegende Benutzerbuch einzutragen.

§ 4 - Schlüssel

(1) Für die Ausgabe des Schlüssels ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

(2) Der Schlüssel wird mit Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(3) Der Empfänger von Schlüsseln ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist dem TSV Klausdorf e.V. von 1916 der daraus entstandene Schaden insbesondere für die Wiederbeschaffung des Schlüssels zu ersetzen.

(4) Jegliche Weitergabe oder Vervielfältigung der Schlüssel ist untersagt.

§ 5 – Haftung

(1) Nutzer haften für alle Schäden am Vereinsheim, die sie selbst, von ihnen beauftragte Dritte und/oder ihre Gäste im Zusammenhang mit der Nutzung verursachen, unabhängig davon, ob dieser Schaden vorsätzlich oder lediglich fahrlässig verursacht wurde.

(2) Der TSV Klausdorf e.V. von 1916 haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Räume und der Terrasse entstehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hierdurch unberührt.

§ 6 – Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Weiterbenutzung des Vereinsheims sofort vom geschäftsführenden Vorstand untersagt werden. Die entsprechenden Personen können durch Vorstandsbeschluss von der zukünftigen Nutzung des Vereinsheims ausgeschlossen werden.

§ 7 - Inkrafttreten

(1) Die Nutzungsordnung wurde vom Vorstand am 18.02.2025 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tage in Kraft.

(2) Die Nutzungsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.